

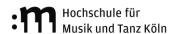


Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) am OrchesterzentrumINRW vom 02.02.2015

Aufgrund § 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 5.47), haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- I. Allgemeines
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 5 Prüfungsorganisation und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Studierende in besonderen Situationen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Dokumentation von Prüfungen
- § 13 Öffentlichkeit der Prüfungen
- II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen
- § 14 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 15 Zusätzliche Module
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Bestehen von Prüfungen
- § 18 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
- § 19 Masterprojekt
- § 20 Masterurkunde und zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- III. Schlussbestimmungen
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Versagung der Wiederholung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten





§ 24 Änderungen § 25 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1: Modulplan Anhang 2: Modulhandbuch

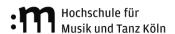
I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang "Orchesterspiel" am Orchesterzentrum|NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang (siehe Anhang).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vertiefen und erweitern, dass sie zu einer profilierten selbstständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.
- (2) Im Studiengang Orchesterspiel werden die Studierenden zielgerichtet auf die Karriere in einem Orchester vorbereitet. Ziel des Studiums ist es, dass sie ihr Instrument selbstständig, differenziert und stilgerecht in den Gesamtklang eines Orchesters integrieren und auf die verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Klangkörper und die Maßgaben wechselnder Dirigenten flexibel reagieren können. Das Studium soll optimale Grundlagen für sämtliche auf Orchestermusikerinnen und -musiker zukommende Herausforderungen legen, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl künstlerisch als auch physisch und psychisch den vielfältigen Anforderungen, die der Beruf der Orchestermusikerin/des Orchestermusikers stellt, gewachsen sind.
- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat. Die Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild des Orchesterzentrum|NRW entsprechend zu arbeiten und einen Impuls gebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die jeweilige Hochschule den akademischen Grad "Master of Music", abgekürzt "M.Mus.".





§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Orchesterspiel" sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss mit mindestens 1.5 bewertet worden sein.
- (3) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang "Orchesterspiel" ist im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung.
- (4) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang "Orchesterspiel" beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.
- (4) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und damit insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
 - (5) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:





- Modul 1.1 Pflichtbereich 44 ECTS-Kreditpunkte - Modul 2.1. Pflichtbereich 44 ECTS-Kreditpunkte - Modul 1.2 künstl. Zusatzkompetenzen 8 ECTS-Kreditpunkte - Modul 2.2 künstl. Zusatzkompetenzen 4 ECTS-Kreditpunkte 4 ECTS-Kreditpunkte

- Modul 1./2.3 persönliche Zusatzqualifikationen

- MasterprüfungMasterprojekt

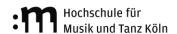
16 ECTS-Kreditpunkte 120 ECTS-Kreditpunkte

§ 5 Prüfungsorganisation und Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der im Orchesterzentrum|NRW durchgeführten Prüfungen und die Erfassung der entsprechenden Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist die Künstlerische Leiterin/ der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Sie/ Er erledigt ferner die ihr/ ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/ Er berichtet der Studienkommission und dem Vorstand des OrchesterzentrumINRW über die Entwicklung der Prüfungen.
- (2) Zuständig für die Organisation der in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfungen ist der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Über Studierende des Orchesterzentrum|NRW darf der jeweilige Prüfungsausschuss nur im Benehmen mit der Künstlerischen Leiterin/ dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW entscheiden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Hauptfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:
 - in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz: die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;





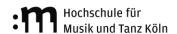
- b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern, eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden zu informieren. Außerdem greifen die Vertretungsregelungen der einzelnen Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Für die im Orchesterzentrum|NRW durchgeführten Prüfungen erfolgt die Bestellung der Fachprüferinnen/Fachprüfer durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW.
- (3) Für die in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfungen erfolgt die Bestellung der Fachprüferinnen/Fachprüfer durch den jeweiligen Prüfungsausschuss. Im Einzelnen gelten die entsprechenden Ordnungen der jeweiligen Hochschule.

§ 7 Studierende in besonderen Situationen

- (1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.





§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten und -leistungen, die an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Musikhochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches oder Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Musikhochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Zweifelsfalle trifft der Prüfungsausschuss hierüber nach Absatz 1 die Anrechnungsentscheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission bzw. der für diese Angelegenheit zuständigen Stelle der jeweiligen Musikhochschule unverzüglich mitgeteilt und ggf. glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen.





Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

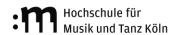
- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Master-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.
- (4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ist die Endnote in einem künstlerischen Fach (instrumentales Hauptfach bzw. Kammermusik) 1,0, so kann die Prüfungskommission zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.





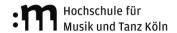
(6) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 11 Masternote

- (1) Die Masternote errechnet sich aus den Einzelnoten des dreiteiligen "Masterprojekts". Das "Masterprojekt" beinhaltet folgende Prüfungsteile:
 - Prüfung im künstlerischen Hauptfach (an einer der vier Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen)
 [40%]
 - Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW) [40%]
 - einen reflektierenden Teil (an der Heimathochschule oder dem Orchesterzentrum|NRW [20%]
- (2) Wurden sowohl die Prüfung im instrumentalen Hauptfach als auch die Prüfung in Kammermusik "mit Auszeichnung" bewertet und ist die Masternote 1,3 oder besser, so wird im Zeugnis das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 12 Dokumentation von Prüfungen

- (1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigefügt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:
 - Tag und Ort der Prüfung,
 - die Mitglieder der Prüfungskommission,
 - Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
 - die Bewertung,
 - ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.
- (2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist (in der Regel im künstlerischen Hauptfach), muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung wird der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.
- (3) Prüfungsprotokolle sind zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt bzw. zu überstellen.





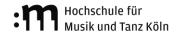
§ 13 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).
- (3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschul-öffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 14 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- (2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und beschreibungen aufgeführt.
- (3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 zu bilden.
- (4) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:
 - eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
 - ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder
 - eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
 - eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
 - eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw.
 einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.
- (5) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten





ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

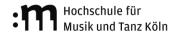
- (6) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.
- (7) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch die Studienkommission des OrchesterzentrumlNRW für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt.

§ 15 Zusätzliche Module

- (1) Die/der Studierende kann über den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich hinaus Module aus dem Unterrichtsangebot der Orchesterzentrum|NRW belegen und sich in den entsprechenden Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Modul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records als Zusatzleistung ausgewiesen.

§ 16 Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung der/des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflichtmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie/er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese/diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfung im zweiten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der künstlerischen Masterprüfung. Dieses Verfahren wird in § 16 geregelt.
- (2) Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleich-stimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie/er führt das Prüfungsprotokoll.
- (3) Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie/er legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen/Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben



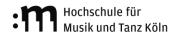


dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen/Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

- (5) Weist eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat ihre/seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die/der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen/Prüfern fest, wie
 - geichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.
- (6) Das Prüfungsergebnis übermittelt die/der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin/der Fachprüfer der/dem Modulbeauftragten. Diese/dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und reicht die originalen Prüfungsunterlagen Prüfungsamt ein.
- (7) Das Prüfungsamt bei deren Musikhochschule der jeweilige Studierende immatrikuliert ist, sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten ECTS-Punkte bzw. Prüfungsleistungen.

§ 17 Bestehen von Prüfungen

- (1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens "ausreichend" benotet oder mit "bestanden" bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erworben und es mit mindestens "ausreichend" benotet oder mit "bestanden" bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.





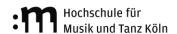
§ 18 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats

- (1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der von einer Modulbeauftragten bzw. einem Modulbeauftragten gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die/der Modulbeauftragte teilt dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidat mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Sie/er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen.
- (2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder ist sie "nicht bestanden", so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin /dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen. Die/der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie/er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden; heißt: In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden. Hierzu stellt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach letztem Prüfungsdatum.
- (3) Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung ist oder gilt als endgültig "nicht bestanden", wenn

 - die Einspruchsfrist verstrichen ist,

Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Matserstudiengang "Orchesterspiel".

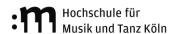
(4) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin /der Kandidat noch zu einer weiteren Studiengang zugelassen ist. Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht.





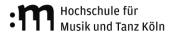
§ 19 Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang "Orchesterspiel" wird im Rahmen des Masterprojektes mit der Masterprüfung abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zum "Masterprojekt" ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an das jeweilige Prüfungsamt der Heimathochschule zu richten. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan abgeschlossen sein.
- (2) Meldet sich eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegeben Frist zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt bzw. die an der jeweiligen Musikhochschule dafür zuständige Stelle.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:
 - das genehmigte Thema des schriftlichen oder in geeigneter Weise dokumentierenden Anteils der Masterprüfung. Die Genehmigung erteilt die Künstlerische Leiterin/ der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - einen Nachweis über alle nach Modulplan abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile des abgeschlossenen ersten Studienjahres sowie aller weiteren bis dahin erworbenen Studienleistungen.
 - eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Anforderungen für das Masterprojekt ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (5) Die im Orchesterzentrum|NRW stattfindenden Prüfungsteile werden durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter organisiert.
- (6) Die in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen stattfindenden Prüfungen terminiert das Prüfungsamt in dem vom jeweiligen Prüfungsausschuss vorgegeben Zeitraum; es informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungszeitraum verschoben werden.
- (7) Der schriftliche Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung des genehmigten Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie oder der Musikvermittlung heraus motiviert sein. Die Bearbeitungszeit bis zur Fertigstellung für den schriftlichen Teil der Masterprüfung beträgt zwei Monate.





- (8) Die Künstlerische Leiterin/der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW bestellt auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten die Betreuerin/den Betreuer des schriftlichen Anteils der Masterprüfung. Diese/dieser ist zugleich die Erstgutachterin/der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW bestellt.
- (9) Der schriftliche Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen/Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten nach § 10 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 die Note für den schriftlichen Teil der Masterprüfung.
- (11) Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, gilt der schriftliche Teil der Masterprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist dann unter Fristsetzung von nicht mehr als 6 Wochen Zeitraum Gelegenheit zur Wiederholung des schriftlichen Teils der Masterprüfung zu gewähren.
- (12) Im Übrigen findet § 16 Anwendung.
- (13) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn
 - der Nachweis über das abgeschlossene erste Studienjahr nicht erbracht wurde,
 - der reflektierende Teil der Masterprüfung mit "nicht bestanden" gewertet wurde,
- (14) Ist die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.
- (15) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 18 Abs. 4).
- (16) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.





§ 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.
- (2) Die Urkunde wird von der Künstlerischen Leiterin/dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin/dem Rektor der zuständigen Musikhochschule unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

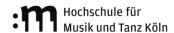
- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 22 Versagung der Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.





§ 24 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung g tritt am Tag nach dem Beschluss durch den Vorstand des Orchesterzentrum|NRW in Kraft und wird in den Amtsblättern der vier Musikhochschulen des Landes sowie durch Aushang im Orchesterzentrum|NRW veröffentlicht.

Ausgefertigt gemäß des Beschlusses des Vorstands des Orchesterzentrum NRW vom 02. Februar 2015 unter TOP 4 a-c.

Anhang

Anhang 1: Modulplan

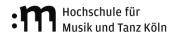
Hinweis:

Auf der folgenden Seite findet sich der Modulplan, der in schematischer Übersicht modellhaft die Studierbarkeit anzeigt.

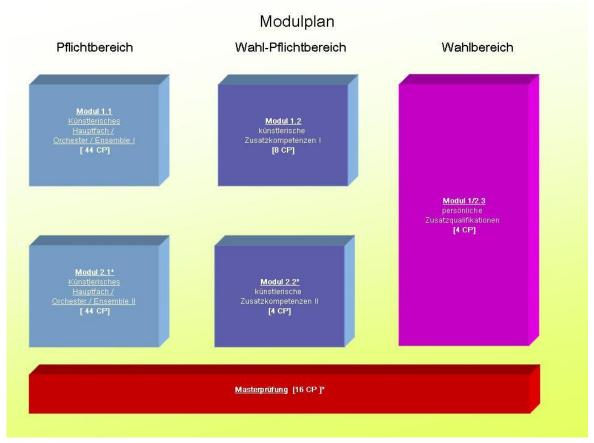
Die mit römischen Ziffern aufsteigend gezählten Module bauen aufeinander auf und sind zeitlich nacheinander zu studieren. Alle anderen Module werden nach Neigung und Interesse bzw. nach entsprechendem Lehrangebot studiert.

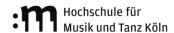
Wichtig: Bei der Meldung zur Masterprüfung müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen sein; außerdem muss ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

Die mit * gekennzeichneten Module enthalten Bestandteile, die in die Masternote mit einfließen.











Wahlpflichtmodul 1.2:

Die/der Studierende wählt 2 der 3 angebotenen Schwerpunkte:



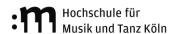




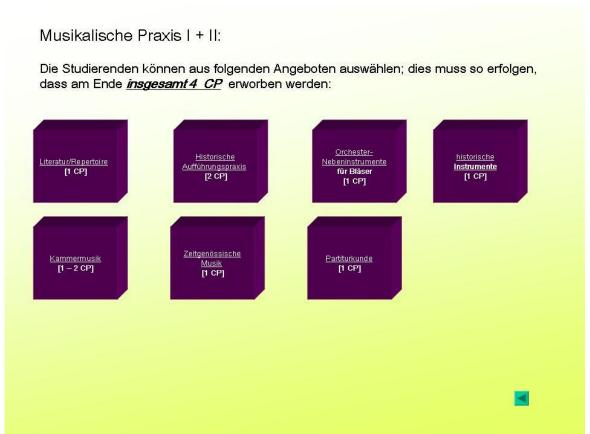
Der zu Grunde liegende Gedanke:

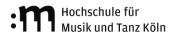
- Über die Vertiefung im instrumentalen Hauptfach hinaus soll und muss es im Master eine Schwerpunktbildung geben
- Diese Schwerpunktbildung soll entsprechend den vielfältigen Aufgaben im späteren Berufsleben in sich auch eine Vielfalt bieten, die durchaus auf eine spätere Berufspraxis hin gedacht ist
- Insofern unterscheiden die angebotenen Schwerpunkte zwischen
 - dem, "der gerne Musik macht" => "musikalische Praxis"
 - dem, der später einmal "im Orchester führen möchte" => "Leiten I"
 - dem, der gerne "im kontextualen Verständnis" musizieren möchte => "Kontexte I"





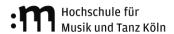




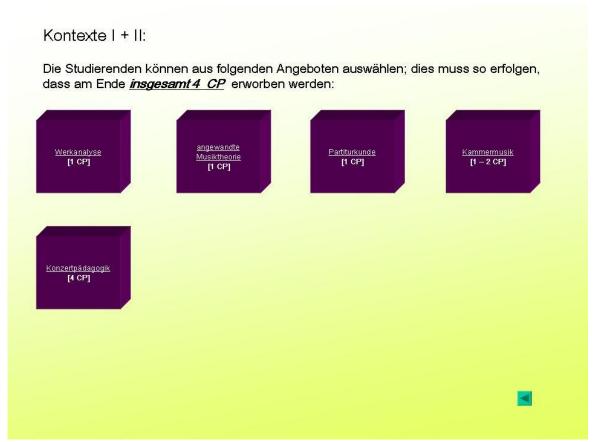


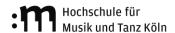














Wahlpflichtmodul 2.2:

Die/der Studierende(n) wählen einen der drei Schwerpunkte:







Im zweiten Studienjahr muss aus den drei Schwerpunkten einer gewählt werden.

Dies kann entweder durch Fortführung eines der im ersten Studienjahr gewählten Schwerpunktes oder durch die Wahl des im ersten Studienjahr nicht gewählten dritten Schwerpunktes geschehen.

Inhaltsgleiche Lehrveranstaltungen können nicht doppelt creditiert werden.







Wahlmodul 1/2.3 persönliche Zusatzqualifikationen:

Die angestrebte Schwerpunktbildung erhält zusätzliche Vertiefung durch die Wahl von Modulbestandteilen im Gesamtumfang von 4 CPs; diese können sowohl aus den Wahlbereichen der 4 Hochschulen als auch aus den im Orchesterzentrum | Dortmund angebotenen Veranstaltungen gewählt werden :









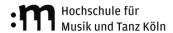
Die hier genannten Veranstaltungen werden zentral im Orchesterzentrum | Dortmund angeboten und sind in erster Linie für die Studierenden im Master-Studiengang Orchesterspiel gedacht und konzipiert. Entsprechend den Kapazitäten sind sie auch offen für Studierenden anderer Studiengänge an den NRW-Musikhochschulen.

Das Angebot "Musiker-Recht und Kulturmanagement" kann nur komplett gewählt werden.

Die Angebote "Mentales Training", "Auftrittscoaching" und "Kommunikation/Stressbewältigung" können mehrfach gewählt werden.

Über dieses Angebot hinaus stehen an den 4 Hochschulen alle Veranstaltungen des Wahlbereichs zur Verfügung.







Master-Studiengang Orchesterspiel: Pflichtmodul 1.1 "Orchesterspiel"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester 1./2.	Häufigkeit des Angebots jedes Studienjahr	Dauer
	1320 h	44 CP	Sem.		2 Semester

1	Modulbestandteile: 6	Kontaktzeit (15 W/S)	Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7		
	a) Hauptfach I [35 CP]	a) 2 S x 1 h / W = 30 h	a)- f) 2 S x 24 h / W = 720	W/S)		
	b) Orchesterstudien I	b) 2 S x 0,5 h/W = 15 h	h	a) - f) 2 S x 22,5 h / W = 315 h		
	[1 CP]	c) 2 S x 1 h / W = 30 h				
	c) Probespieltraining I [1 CP]	d) 2 S x 2 h / W = 60 h				
	d) Kammermusik I [2	e) 66 h				
	CP]	f) 84 h				
	e) Orchesterspiel I [2					
	CP]	⊮: 285 h	⊮: 720 h	₩: 315 h		
	f) Orchesterprojekte	Gesamtberechnung:				
	I [3 CP]	W: 285 h + 720 h + 315 h = 1320 h				
			₩ 1320 h = 44 CP			

LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN:

- a) Hauptfach I: Aufbauend auf den im Bachelor erworbenen Kompetenzen hat die/der Studierende ihre/seine instrumental-technischen Fähigkeiten so erweitert und abgesichert, dass sie/er nun in der Lage ist, sich durch weitgehend selbständiges Studium ein Programm zu erarbeiten. Insgesamt ist damit die künstlerische Kompetenz im selbständigen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stillistiken deutlich erhöht.
- b) Orchesterstudien I: Die/der Studierende hat einen umfangreichen/vollständigen Überblick über die für ihr/sein Instrument Probespiel-relevanten Orchesterstellen. Sie/er hat alle diese Stellen bereits einmal studiert/fertig studiert und einen großen Teil der Stellen/die Stellen in intensiver Form erarbeitet und in der Probespielsimulation erfolgreich angewendet.
- c) Probespieltraining I: Die/der Studierende hat sich durch die Teilnahme an mehreren Probespielsimulationen mit der besonderen Situation des Probespiels vertraut gemacht und erste Techniken für einen kontrollierten Umgang mit den damit verbundenen Stress-Situationen entwickelt.
- d) Kammermusik: Die/der Studierende hat durch die Teilnahme an auf ihr/sein Fach qualifiziert hin ausgerichteten Kammermusik-Projekten ihre/seine künstlerische Kompetenz im Zusammenspiel wesentlich erweitert, so dass sie/er in der Lage ist, sich sowohl unter klanglichen als auch unter musiktheoretischfunktionalen Aspekten in ein Ensemble zu integrieren.
- e) Orchesterspiel I: Die/der Studierende erhält durch die Repertoireprobe eine breit gefächerte Kenntnis des





Orchesterrepertoires und den Vergleich zur Leistung im Berufsorchester. Sie/er können sich in den Gesamtklang der Gruppe in punkto Intonation, Phrasierung, Klanggebung und Dynamik einordnen. /Die Probespielstellen werden in ihrem gesamten Kontext beherrscht.

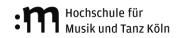
f) Orchesterprojekte I: Die/der Studierende hat gelernt, sich klanglich, musikalisch-stilistisch wie auch menschlich umfassend in ein großes Ensemble zu integrieren.

3 Inhalte:

- a) Hauptfach I: Probespiel-relevante Solo-Literatur unterschiedlicher Stilistiken
- b) Orchesterstudien I: Aufbau eines systematischen Überblicks über die für das jeweilige Instrument Probespielrelevanten Stellen; Studium dieser Stellen im Rahmen des Einzel- und/oder Gruppenunterrichts und Erprobung der Sicherheit in der Bewältigung dieser Stellen im Rahmen von regelmäßigen Klassen-internen Vorspiel-Runden
- c) Probespieltraining I: Coaching von Probespielinhalten und Probespielsimulation
- d) Kammermusik: Kammermusik unterschiedlicher Stilistiken in auf die jeweiligen Instrumentengruppen hin qualifiziert ausgesuchten und zusammengestellten Besetzungen.
- e) Orchesterspiel I: für die spätere Berufspraxis relevante Werke in Stimm-, Satz- und Tutti-Proben
- f) Orchesterprojekte I: für die Berufspraxis bedeutende Werke aller Stile und Besetzungen

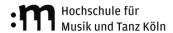
4 Lehrformen:

- a) Einzelunterricht
- b) Einzelunterricht oder Kleingruppe
- c) Simulation eines Probespiels im Rahmen eines Seminars mit einem Gast-Dozenten; im Anschluss an die Probespielsimulation folgt eine Coaching-Phase, den Abschluss bildet ggf. eine weitere Probespielsimulation
- d) Kammermusik: mehrere qualifiziert zusammengestellte und durch auf Kammermusik spezialisierte Dozentinnen und Dozenten angeleitete Projekte in Form von 'kurzen Arbeitsphasen' mit abschließenden öffentlichen Konzert; die Anzahl der Projekte wird durch den oben genannten Zeitrahmen bestimmt.
- e) Orchesterspiel:
 - 6 Std. Repertoireprobe
 - 36 Std. Stimm- und Satzproben [Holz- und Blechbläser: je 4 x pro Semester getrennte Proben, 2 x pro Semester beide Gruppen zusammen; für Streicher: 4 x pro Semester Stimmproben, 2 x Satzproben (dabei sollen bei den Satzproben Werke für Streichorchester gearbeitet werden, bei den Stimmproben auch Probespiel-relevante Stellen)]
 - 24 Std. Probespielstellen im Orchesterverbund
- f) Orchesterprojekt:
 - 24 Std. Stimm- und Satzproben





	- 54 Std. Tutti-Proben
	- 6 Std. für 2 Konzerte
5	Teilnahmevoraussetzungen:
	formal: bestandene Eignungsprüfung
	inhaltlich: abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich der künstlerischen Instrumentalausbildung
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend)
	a) + b) Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach I und den Orchesterstudien I besteht aus einem Vorspiel von mindestens 20 Minuten. Dies kann im Rahmen eines Klassenabends, eines öffentlichen Konzertes oder eines Prüfungstermins geschehen. Das Programm muss mindestens ein Werk aus dem solistischen Repertoire und mindestens 6 Orchesterstellen umfassen; Programm und Form der Prüfung sind mit der/dem Hauptfachlehrer/in abzustimmen. (unbenotete Prüfung; 2 Prüfer)
	c) Probespieltraining: Für die Vergabe von CPs müssen pro Jahr 4 Teilnahmen am Probespiel attestiert sein.
	d) Kammermusik I: Vortrag im Rahmen eines öffentlichen Konzertes. (unbenotete Prüfung; 2 Prüfer)
	e) Orchesterspiel I: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)
	f) Orchesterprojekt I: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:
	– intensives Eigenstudium
	– regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen
	– erfolgreicher Modulabschluss
8	Verwendung des Moduls:
	Pflichtmodul im Master-Studiengang Orchesterspiel
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:
	Die künstlerische Leiterin/der künstlerische Leiter der Orchesterzentrums
10	Sonstige Informationen: Die angegebenen Übezeiten für das Hauptfach beinhalten das Üben von Sololiteratur, Orchesterliteratur und Kammermusikliteratur.





Master-Studiengang Orchesterspiel: Pflichtmodul 2.1 "Orchesterspiel"

Kenr	Kennummer Workload		Credits	Studiensemester 3./4. Sem.		Häufigkeit des Angebots jedes Studienjahr		Dauer
	1320 h		44 CP					2 Semester
1	g) Hauptfach II [35 g) 2 S CP] h) Orchesterstudien II [1 CP] j) 2 S i) Probespieltraining II [1 CP] k) 66		Kontaktzeit (15 N g) 2 S x 1 h / W = 30 h) 2 S x 0,5 h/W = 19 i) 2 S x 1 h / W = 30 j) 2 S x 2 h / W = 60 k) 66 h l) 84 h	a) - f) 2 S 720 h		tudium (15 N/S) x 24 h / W =		t (i.d. Ferien, 7 W/S) 22,5 h / W = 315 h
	CP]	nesterspiel II [2 nesterprojekte	%: 285 h ₩		Gesam : 285 h + 7	720 h htberechnung: 20 h + 315 h = 20 h = 44 CP		𝒜: 315 h

LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN:

- Hauptfach II: Die/der Studierende hat sich ein musikalisches Repertoire erarbeitet, das alle Probespielrelevanten Solokonzerte sowie darüber hinaus solistische Literatur aller musikalischen Stilistiken umfasst. Sie/er kann sich Musik aller Epochen selbständig erschließen und ist dabei in der Lage, zu künstlerisch überzeugenden Interpretationen zu gelangen.
- h) Orchesterstudien II: Die/der Studierende hat alle für ihr/sein Instrument Probespiel-relevanten Orchesterstellen intensiv studiert und beherrscht sie nunmehr souverän. Dies hat sie/er in der Probespielsimulation mehrfach unter Beweis gestellt.
- i) **Probespieltraining II:** Die/der Studierende hat ist durch die Teilnahme an mehreren Probespielsimulationen mit der besonderen Situation des Probespiels vertraut und kann auf Techniken für einen kontrollierten Umgang mit den damit verbundenen Stress-Situationen zurückgreifen.
- j) Kammermusik: Die/der Studierende hat durch die Teilnahme an auf ihr/sein Fach qualifiziert hin ausgerichteten Kammermusik-Projekten ihre/seine künstlerische Kompetenz im Zusammenspiel so entwickelt und ist damit in der Lage, sich schnell und flexibel in ein Ensemble zu integrieren.
- k) Orchesterspiel II: Die/der Studierende kennt die vielschichtigen Orchester-spezifischen Klangfarben und hat





durch eigene Mitwirkung repräsentative Werke der Orchesterliteratur unterschiedlichster Epochen kennen und lieben gelernt. Sie/er kann sich in jeder Hinsicht leicht in ein großes Ensemble integrieren und ist darüber hinaus in der Lage, ihrer/seiner Stimmgruppe durch ihr/sein Musizieren Impulse zu geben

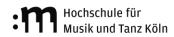
I) Orchesterprojekte II: Die/der Studierende hat gelernt, sich klanglich, musikalisch-stilistisch wie auch menschlich umfassend in ein großes Ensemble zu integrieren.

3 Inhalte

- g) Hauptfach II: Probespiel-relevante Solo-Literatur unterschiedlicher Stilistiken
- h) Orchesterstudien II: Aufbau eines systematischen Überblicks über die für das jeweilige Instrument Probespielrelevanten Stellen; Studium dieser Stellen im Rahmen des Einzel- und/oder Gruppenunterrichts und Erprobung der Sicherheit in der Bewältigung dieser Stellen im Rahmen von regelmäßigen Klassen-internen Vorspiel-Runden
- i) Probespieltraining II: Coaching von Probespielinhalten und Probespielsimulation
- j) Kammermusik: Kammermusik unterschiedlicher Stilistiken in auf die jeweiligen Instrumentengruppen hin qualifiziert ausgesuchten und zusammengestellten Besetzungen.
- k) Orchesterspiel II: für die spätere Berufspraxis relevante Werke in Stimm-, Satz- und Tutti-Proben
- I) Orchesterprojekte II: für die Berufspraxis bedeutende Werke aller Stile und Besetzungen

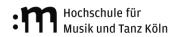
4 Lehrformen:

- f) Einzelunterricht
- g) Einzelunterricht oder Kleingruppe
- h) Simulation eines Probespiels im Rahmen eines Seminars mit einem Gast-Dozenten; im Anschluss an die Probespielsimulation folgt eine Coaching-Phase, den Abschluss bildet ggf. eine weitere Probespielsimulation
- i) Kammermusik: mehrere qualifiziert zusammengestellte und durch auf Kammermusik spezialisierte Dozentinnen und Dozenten angeleitete Projekte in Form von 'kurzen Arbeitsphasen' mit abschließenden öffentlichen Konzert; die Anzahl der Projekte wird durch den oben genannten Zeitrahmen bestimmt.
- j) Orchesterspiel:
 - 6 Std. Repertoireprobe
 - 36 Std. Stimm- und Satzproben [Holz- und Blechbläser: je 4 x pro Semester getrennte Proben, 2 x beide Gruppen zusammen; für Streicher: 3 x pro Semester Stimmproben, 3 x Satzproben (dabei sollen bei den Satzproben Werke für Streichorchester gearbeitet werden, bei den Stimmproben auch Probespiel-relevante Stellen)]
 - 24 Std. Probespielstellen im Orchesterverbund
- g) Orchesterprojekte:
 - 24 Std. Stimm- und Satzproben
 - 54 Std. Tutti-Proben





	- 6 Std. für 2 Konzerte					
5	Teilnahmevoraussetzungen:					
	formal: keine					
	inhaltlich: erfolgreich absolviertes Modul 1.1 im Master-Studiengang Orchesterspiel					
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend)					
	b) + b) keine Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach II und den Orchesterstudien II; die entsprechenden					
	Qualifikationen werden im Rahmen des Master-Projektes geprüft.					
	d) Probespieltraining: Für die Vergabe von CPs müssen pro Jahr 4 Teilnahmen am Probespiel attestiert sein.					
	g) Kammermusik II: kammermusikalischer Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer im Rahmen eines öffentlichen					
	Konzertes. Die Prüfung ist zu benoten. (3 Prüfer)					
	h) Orchesterspiel II: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)					
	i) Orchesterprojekte II: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:					
	– intensives Eigenstudium					
	– regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen					
	– erfolgreicher Modulabschluss					
8	Verwendung des Moduls:					
	Pflichtmodul im Master-Studiengang Orchesterspiel					
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:					
	Die künstlerische Leiterin/der künstlerische Leiter der Orchesterzentrums					
10	Sonstige Informationen:					
	Die angegebenen Übezeiten für das Hauptfach beinhalten das Üben von Sololiteratur, Orchesterliteratur und					
	Kammermusikliteratur.					



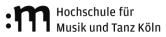


Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Kontexte / Modulbestandteil "Angewandte Musiktheorie"

Kennummer	Workload	Credits	Studiensemester beliebig	Häufigkeit des Angebots jeweils im Zusammenhang mit	Dauer
	30 h	1 CP		Arbeitsphasen des Orchesters	Blockseminar

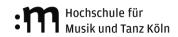
1	Lehrveranstaltungen: angewandte Musiktheorie [1CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15	Selbststudium (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)				
		<i>%</i>: 15 h	₩: 15 h					
			Gesamtberechnung: WW: 15 h + 15 h + 0 h = 3 30 h = 1 CP	0 h				
2		LERNERGEBNISS	E / KOMPETENZEN:					
	Die Studierenden sind in der L Harmonik, Instrumentation) z	age, relevante musiktheor	etische Aspekte einer Partitu	r (insbesondere Form,				
3	Inhalte: Analysearbeit an Werken der mit dem Anwendungsgedanke	·	ers unter primär musiktheore	etischen Aspekten in Verbindung				
4	Lehrformen: Blockseminare im zeitlichen U	mfeld der Orchester-Arbei	tsphasen					
5		·						
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent/in)							
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: regelmäßige und aktive Teilnahme							
8	Verwendung des Moduls:							
	Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Kontexte"							
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlic	n Lehrende:						







	die jeweilige Fachdozentin/der jeweilige Fachdozent
10	Sonstige Informationen:
	Die entsprechenden Unterrichtsangebote werden mit angemessenem zeitlichen Vorlauf bekannt gemacht, so dass
	auch für eine gründliche Vorbereitung hinreichend Zeit gegeben ist

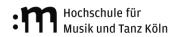




Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Leiten / Modulbestandteil "Grundlagen Ensembleleitung"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer
	60 h	2 CP			2 Semester

1	Lehrveranstaltungen: 2 m) Satz- und Gruppenproben [1 CP] n) Kammermusik [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) m) 1 S x 2 h / W = 30 h n) 1 S x 2 h / W = 30 h	Gesamtberechnung: W: 60 h + 0 h + 0 h = 6	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S) O h			
2	### ### #### ########################						
	n) Die Studierenden si führen	n zu leiten sind in der Lage, eine Kammermusik-Probe professionell zu leiten und ein Ensemble zu					
3	ermöglichen, eine Probe im E werden sowohl fachliche, wie	Inhalte: Den Studierenden werden Methoden und Fähigkeiten im Umgang mit Mitspielern beigebracht, die es ihnen ermöglichen, eine Probe im Bereich der Kammermusik bzw. im Satz oder der Instrumentengruppe zu leiten. Dabei werden sowohl fachliche, wie soziale Fähigkeiten vermittelt. a) Gruppen- und Satzproben mit Orchesterliteratur					
	b) Kammermusikwerke						
4	Lehrformen: k) Gruppenunterricht unter Anleitung eines in dieser Aufgabenstellung erfahrenen Orchestermusikers oder Dirigenten l) Gruppenunterricht unter Anleitung eines erfahrenen Kammermusikers						
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine inhaltlich: keine						
6	Prüfungsformen: (studienbe						





	(unbenotet)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: - regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen - erfolgreicher Modulabschluss
8	Verwendung des Moduls: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Leiten"
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:
10	Sonstige Informationen:

Häufigkeit des Angebots



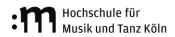


Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Modulbestandteil "Historische Aufführungspraxis"

Studien-

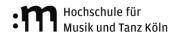
Ker	nnummer	Workload	Credits	semester frei	je nach Angebot	Dauer		
		60 h	2 CP			Projektdauer		
1	Lehrveranstaltungen: 1 Projekt [2 CP]		Kontaktzeit (15 W/S) Selbststudiun 60 h		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)		
			₩: 60	h				
2			LERNER	GEBNISSE	E / KOMPETENZEN:			
	Projekt: im Rahmen eines musikalischen Projekts hat sich die/der Studierende mit grundlegenden aufführungspraktischen Fragen in stilistischer und historischer Breite auseinandergesetzt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis angewendet.							
3	Inhalte:			t der historis	schen Aufführungspraxis			
4	Lehrforme	n:						
	Form von Arb	Projekt: qualifiziert zusammengestellte und durch spezialisierte Dozentinnen und Dozenten angeleitete Projekte in Form von Arbeitsphasen; die Arbeitsphasen umfassen sowohl Unterrichtsangebote in Seminarform als auch Unterrichte mit praktischer Anleitung. Sie werden mit einem öffentlichen Konzert abgeschlossen.						
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine inhaltlich: keine							
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend)							
7	Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:							
	- intensives Eigenstudium vor Beginn der Projektphase							

 $^{^{\}rm 1}$ "historische Aufführungspraxis" meint historisch informierte Spielpraxis auch auf die Musik nach 1850





	– regelmäßige und aktive Teilnahme					
8	Verwendung des Moduls:					
	Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Musikalische Praxis"					
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:					
	X					
10	Sonstige Informationen: -					



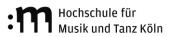


Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Modulbestandteil "Historische Instrumente"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer
	30 h	1 CP			2 Semester

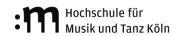
1	Lehrveranstaltungen: 2	Kontaktzeit (15 W/S)	Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)					
	Einzelunterricht [1 CP]	2 S x 0,5 h / W = 15 h	2 S x 0,5 h / W = 15 h						
		<i>𝒜</i> : 15 h	№: 15 h						
		Gesamtberechnung:							
			WW: $15 \text{ h} + 15 \text{ h} + 0 \text{ h} = 3$	80 h					
2	₩ 30 h = 1 CP								
_	LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN:								
	Die Studierenden haben die Grundlagen des Spiels auf dem historischen Instrument erlernt und sind in der Lage, entsprechende Literatur vorzutragen.								
3	Inhalte:								
	Musik unterschiedlicher Stilistiken unter dem Aspekt der historischen Aufführungspraxis								
4	Lehrformen: Einzelunterricht								
5	Teilnahmevoraussetzungen:								
	formal: keine								
6		inhaltlich: keine							
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) - Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme								
7	Voraussetzungen für die Vergabe	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:							
	– intensives Eigenstudium								
	– erfolgreicher Modi	- erfolgreicher Modulabschluss							
8	Verwendung des Modu	Verwendung des Moduls:							
	Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.	Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Musikalische Praxis"							
9	Modulbeauftragte/r und hauptam	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:							







	????
10	Sonstige Informationen:
	Die Teilnahme an diesem Modul verpflichtet zur Teilnahme am Modulbestandteil "Historische Aufführungspraxis".

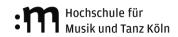




Master-Studiengang Orchesterspiel: Modulbestandteil Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. / Leiten / Musikalische Praxis / Kontexte / Modulbestandteil "Kammermusik I"

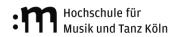
Ken	nnummer	Workload	Credits Studien- semester 1./2. Sem.		Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer	
		30 / 60 h	1 / 2 CP			Projekt	
1	Lehrveranstaltur kammermusi Projekt	kalisches	Projekt* nach 1. Typ 1: 2. Typ 2: 2 CP * s. "Sonstige Info		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)	
2	künstlerische		mermusikalisch ßeren musikal	nen Projekt h ischen Zusan	/ KOMPETENZEN: at die/der Studierende gele nmenhang zu stellen und da	<u> </u>	
3	Inhalte: Kammermusi	k aller Stilepoche	n				
4	Lehrforme i Projekt	า:					
5	Teilnahmevoraus formal: keine inhaltlich: kei						
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) künstlerischer Vortrag im Rahmen eines Konzertes						
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: – erfolgreicher Abschluss des Projekts (Bescheinigung durch Dozent)						
8	Verwendung des Moduls:						

Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Leiten", "Musikalische Praxis" und "Kontexte"





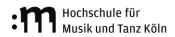
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende: Der Betreuer des jeweiligen Projekts
10	Sonstige Informationen: Die Planung und Durchführung von Projekten geschieht wie folgt: – die Idee für ein kammermusikalisches Projekt geht von den Studierenden aus
	– diese Idee wird mit dem künstlerischen Leiter des OZM NRW besprochen; dieser definiert das geplante Projekt als "Typ 1" bzw. "Typ 2"
	– die musikalischen Partner sucht sich die/der Studierende des OZM NRW selbst
	– die künstlerische Arbeit erfolgt überwiegend in Selbständigkeit unter Aufsicht des künstlerischen Leiters des OZM NRW
	– der künstlerische Leiter des OZM NRW ist für die Konzeption von Kammerkonzerten verantwortlich





Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Leiten / Wahlmodul 1./2.3 / Modulbestandteil "Kommunikationstraining"

Ken	nummer	Workload 60 h	Credits 2 CP	Studi seme fre	ster	Häufigkeit des Angebo a) Wintersemeste b) Sommersemest	r	Dauer 2 Semester
1		Lehrveranstaltungen: 2 o) Blockvorlesung [1		Kontaktzeit (15 W/S) Selbststudium (15 W/S) Studienze				dienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)
	p) Bloc			p) 1 S x 2 h / W = 30 h W: 60 h				
			Gesamtberechnung: W: 60 h = 60 h W 60 h = 2 CP					
	 Die Studierenden haben einen Überblick über die verschiedenen Kommunikations-, Konfliktlösu Vermittlungsstrategien wie Mediation, Coaching, Feed-Back-Gespräche etc. Gleichzeitig können sie eins welche der kennengelernten Strategien für bestimmte Situationen, besonders im Orchesterbetrieb, ang ist. p) Die Studierenden haben gelernt wie Konflikte konstruktiv innerhalb eines Orchesters zu lösen swelche Art und Weise Stimmführer ihre Meinung gewinnbringend kundtun können und wie neingefahrene Strukturen zu Gunsten des Gesamtbetriebs durch nützliche Kommunikationswege auf 					tig können sie einschätzen, hesterbetrieb, angemessen hesters zu lösen sind, auf önnen und wie man ggf.		
3	,	_	olichen Kommunika I eines Orchesterbe			_	ittlun	gsstrategien. Diese werden
	,	_		_		nalb des Orchesterb nd Rollenspielen darg		os werden die erlernten t und analysiert.
4	Lehrforme							
	m)Blockvorle							
	n) Blocksemir	nar ————————						
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalausbildung							





6	Prüfungsformen: (studienbegleitend)
	c) regelmäßige und aktive Teilnahme
	b) regelmäßige und aktive Teilnahme
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:
	– regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen
	- erfolgreicher Modulabschluss
8	Verwendung des Moduls:
	– Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Leiten"
	– Wahlmodul 1./ 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:
	die jeweilige Fachdozentin/der jeweilige Fachdozent
10	Sonstige Informationen: -





Master-Studiengang Orchesterspiel Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Modulbestandteil "Literatur/Repertoire"

Kennummer		Workload	Credits	Studien- semeste 1./2.		Dauer
		30 h	1 CP	Sem.		1 Semester
1	Lehrveranstaltungen: 1 Seminar Orchester- und Kammermusikliteratur. [1]		Kontaktzeit (15 1 S x 1 h / W = 15		Selbststudium (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)

1	Lehrveranstaltungen: 1 Seminar Orchester- und Kammermusikliteratur [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h	Selbststudium (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)			
		₩: 15 h					
			Gesamtberechnung: WW: 15 h + 15 h + 0 h = 3 W 30 h = 1 CP	0 h			
2	LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN: Die Studierenden haben einen Überblick über die gängige Orchester- und Kammermusikliteratur aus den verschiedenen Stilepochen und kennen die wichtigen Werke aus der Orchestermusik.						
		_	_	_			

Inhalte:
In einem Seminar erhalten die Studierenden (mit Hörbeispielen) einen Überblick über die wichtigen Werke der
Orchester- und Kammermusikliteratur. Hierbei finden sowohl die verschiedenen Epochen, wie auch die beiden Genres

4 Lehrformen:

Seminar

5 Teilnahmevoraussetzungen:

formal: keine

inhaltlich: keine

6 **Prüfungsformen:** (studienbegleitend)

Oper und Konzert Beachtung.

Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)

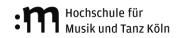
7 Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

- regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen
- erfolgreicher Modulabschluss

8 Verwendung des Moduls:

Bestandteil der Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang Orchesterspiel

9 Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:



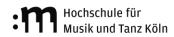


10	Sonstige Informationen: -

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Modulbestandteil "Orchester-Nebeninstrumente für Bläser"

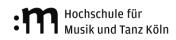
Kennummer	Workload	Credits	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer
	30 h	1 CP		,	2 Semester

1	Lehrveranstaltungen: 2 q) Einzelunterricht	Kontaktzeit (15 W/S) q) 2 S x 0,5 h / W = 15	Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)						
	[0,5 CP]	h								
	r) Gruppenunterricht	r) 2 S x 0,5 h / W = 15 h								
	[0,5 CP]	₩: 30 h								
			Gesamtberechnung:							
		W: 30 h + 0 h + 0 h = 30 h								
			₩ 30 h = 1 CP							
2		I F R N F R G F B N I S S	E / KOMPETENZEN:							
	In fast allen Bläser-Instrumentengruppen des Orchesters gibt es probespielrelevante Nebeninstrumente, deren Spiel									
	in diesem Studiengang vertieft gelehrt werden soll.									
	Hier die einzelnen Gruppen:									
	Flöten → Piccoloflöte									
	Oboe → Englischhorn / Oboe	Oboe → Englischhorn / Oboe d´Amore								
	Klarinette → Es-Klarinette, D-Klarinette und Bassklarinette									
	Fagott → Kontrafagott									
	Horn → Wagnertube									
	Trompete → Hohe Trompete									
	Trompete 7 hone hompete									
	Posaune → Altposaune									
		osaune								
	Posaune → Altposaune	osaune								
	Posaune → Altposaune Bassposaune → Kontrabassp		ur der Orchesternebeninstru	mente und sind in der Lage,						
	Posaune → Altposaune Bassposaune → Kontrabassp Tuba → Kontrabasstuba	n Überblick über die Literat	ur der Orchesternebeninstru	mente und sind in der Lage, 						
3	Posaune → Altposaune Bassposaune → Kontrabassp Tuba → Kontrabasstuba Die Studierenden haben einer	n Überblick über die Literat	ur der Orchesternebeninstru	mente und sind in der Lage,						





	zugeordnet werden.
	f) Gruppen- und Satzproben in denen Werke gearbeitet werden, in denen die Nebeninstrumente zum Einsatz kommen
4	Lehrformen:
	o) Einzelunterricht
	p) Gruppen- und Satzproben unter Anleitung eines in diesem Bereich erfahrenen Orchestermusikers oder Dirigenten
5	Teilnahmevoraussetzungen:
	formal: keine
	inhaltlich: keine
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend)
	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:
	– intensives Eigenstudium
	– regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen
	- erfolgreicher Modulabschluss
8	Verwendung des Moduls:
	Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Musikalische Praxis"
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:
10	Sonstige Informationen:
	Die Zeiten für das Selbststudium sind in den Übezeiten für das Hauptfach enthalten.



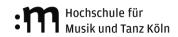
10

Sonstige Informationen: -



Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Leiten / Kontexte / Modulbestandteil "Partiturkunde"

Kennummer		Workload Credits 30 h 1 CP		semester 1./2. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester		
		JO 11	1 Cr			2 Semester		
1	Partiturkunde	Lehrveranstaltungen: 2 Partiturkunde Orchester- und Kammermusik [1 CP]		Kontaktzeit (15 W/S) 2 S x 1 h / W = 15 h		Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)		
			№: 30 h					
			Gesamtberechnung: 					
2			age, Partituren	zu lesen, mu	/ комретем z е м : usikalische Zusammenhänge	e zu erkennen und ihre eigene		
3	Inhalte:	<u>llb der Kompositi</u> Anleitung lesen u		l .				
4	Lehrforme	n:						
5		Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine						
6	Prüfungsformen	: (studienbeg						
7	Voraussetzunger – rege	Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: - regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen - erfolgreicher Modulabschluss						
8		ng des Moduls:						
				Praxis", "Leite	en" und "Kontexte"			
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:							





Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Kontexte / Modulbestandteil "Werkanalyse"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester beliebig	Häufigkeit des Angebots jeweils im Zusammenhang mit Arbeitsphasen des	Dauer
	30 h	1 CP		Orchesters	Blockseminar

1	Lehrveranstaltungen: Werkanalyse [1CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15	Selbststudium (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)							
		№: 0 h									
	Gesamtberechnung: WW: 15 h + 15 h + 0 h = 30 h 30 h = 1 CP										
2											
	Die Studierenden können auf der Basis ihres Instrumentalparts die musikalische Struktur der Gesamtpartitur erfassen und sind damit in der Lage, auf analytischem Wege zu einem tiefer greifenden Werkverständnis zu gelangen.										
3	Inhalte: Analysearbeit an Werken der Arbeitsphasen des Orchesters										
4	Lehrformen: Blockseminare im zeitlicher	n Hmfeld der Orchester-Arb	eitsnhasen								
5	Blockseminare im zeitlichen Umfeld der Orchester-Arbeitsphasen Teilnahmevoraussetzungen: formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalausbildung										
6	Prüfungsformen: (studienb	egleitend) eiche Teilnahme (durch Doz		,							
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: regelmäßige und aktive Teilnahme										
8	Verwendung des Moduls:										
9	Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2 "Kontexte" Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende: die jeweilige Fachdozentin/der jeweilige Fachdozent										
10	Sonstige Informationen:										



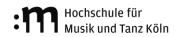


Die entsprechenden Unterrichtsangebote werden mit angemessenem zeitlichen Vorlauf bekannt gemacht, so dass auch für eine gründliche Vorbereitung hinreichend Zeit gegeben ist

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Modulbestandteil "Zeitgenössische Musik"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots je nach Angebot	Dauer
	30 h	1 CP	-		Projektdauer

1	Lehrveranstaltungen: 1 Projekt [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 30 h	Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)					
		№: 30 h							
	Gesamtberechnung:								
2	Projekt: im Rahmen eines musikalischen Projekts hat die/der Studierende grundlegende Techniken der Zeitgenössischen Musik kennengelernt und in der Praxis angewendet.								
3	Inhalte: Projekt: geeignete Literatur aus dem Bereich ´Zeitgenössischen Musik´								
4	Lehrformen: Projekt: qualifiziert zusammengestellte und durch auf Zeitgenössische Musik spezialisierte Dozentinnen und Dozenten angeleitete Projekte in Form von Arbeitsphasen; die Arbeitsphasen umfassen sowohl Unterrichtsangebote in Seminarform als auch Unterrichte mit praktischer Anleitung im Hinblick auf neue Spieltechniken. Sie werden mit einem öffentlichen Konzert abgeschlossen.								
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine inhaltlich: keine								
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)								
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: - intensives Eigenstudium vor Beginn der Projektphase								



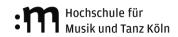


	- regelmäßige und aktive Teilnahme
8	Verwendung des Moduls:
	Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Musikalische Praxis"
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende: Die/der Leiterin/Leiter des jeweiligen Projektes
10	Sonstige Informationen: -

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlmodul 1./2.3 / Modulbestandteil "Auftrittscoaching"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer
	30 h	1 CP			1 Semester

1	Lehrveranstaltungen:	Kontaktzeit (15 W/S)	Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)						
	Auftrittscoaching [1 CP]	1 S x 1 h / W = 15 h	1 S x 1 h / W = 15 h							
		%: 15 h								
			Gesamtberechnung:							
	₩: 15 h + 15 h + 0 h = 30 h									
			30 h = 1 CP							
2	LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN:									
	Die Studierenden haben für Ihr Auftreten auf dem Podium unter den Aspekten körperliche Präsentation und									
	Bühnenpräsenz deutlich mehr	Sicherheit erlangt.								
3	Inhalte:									
	In der Arbeit mit Superviso		•	der Studierenden auf dem						
	Podium (u.a. mit Hilfe von '	Videoanalysen) analysier	t.							
4	Lehrformen:									
	Übung									
5	Teilnahmevoraussetzungen:									
	formal: bestandene Eignungsprüfung									
	inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalausbildung									
6	Prüfungsformen: (studienbeg									

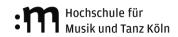




	Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)			
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:			
	– regelmäßige und aktive Teilnahme			
	– selbständiges Üben der in den Unterrichten vermittelten Methoden			
8	Verwendung des Moduls:			
	Wahlmodul 1./ 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel			
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:			
	die jeweilige Fachdozentin/der jeweilige Fachdozent			
10	Sonstige Informationen: -			

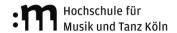
Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Kontexte / Wahlmodul 1./2.3 / Modulbestandteil "Konzertpädagogik"

a) Einführung in die Musikvermittlung und Konzertpädagogik [2 CP] b) Planung und Durchführung des Konzerts [2 CP] W: 90 h Gesamtberechnung: W: 90 h + 30 h = 120 h 120 h = 4 CP LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN: Mit Abschluss dieses Moduls hat sich die/der Studierende theoretische und praktische Kenntnisse in Musikvermittlung (als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engere Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts ha		Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Wintersemeste	Dauer		
a) Einführung in die Musikvermittlung und Konzertpädagogik [2 CP] b) Planung und Durchführung des Konzerts [2 CP] W: 90 h Gesamtberechnung: W: 90 h + 30 h = 120 h 120 h = 4 CP LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN: Mit Abschluss dieses Moduls hat sich die/der Studierende theoretische und praktische Kenntnisse in Musikvermittlung (als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engere Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts ha			120 h	4 CP			2 Semester		
Musikvermittlung und Konzertpädagogik [2 CP] b) Planung und Durchführung des Konzerts [2 CP] M: 90 h Gesamtberechnung: W: 90 h + 30 h = 120 h 120 h = 4 CP LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN: Mit Abschluss dieses Moduls hat sich die/der Studierende theoretische und praktische Kenntnisse in Musikvermittlung (als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engere Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts ha	1		•				Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)		
2 LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN: Mit Abschluss dieses Moduls hat sich die/der Studierende theoretische und praktische Kenntnisse in Musikvermittlung (als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engere Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts ha		Musikver Konzertp b) Plan Durchfüh	b) Planung und Durchführung des Konzerts [2		= 30 h 30 h b) zus. 60 h ### W: 90 h ### 30 h				
Mit Abschluss dieses Moduls hat sich die/der Studierende theoretische und praktische Kenntnisse in Musikvermittlung (als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engere Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts ha									
(als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engere Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts ha	2			LERNERGE	BNISSE / I	(OMPETENZEN:			
Stef et Steff Honzelt padagogische Vermittatingshompetenzen et Worsen.		(als Oberbegi Selbstmanag Sinne erworb Basis verschi	(als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engeren						
3 Inhalte:	3	Inhalte:							





	- Theorie und Geschichte der Musikvermittlung und Konzertpädagogik								
	- Musikdramaturgie und Management, Publikumsforschung und Musikpublizistik Didaktische Analyse und								
Interpretation - Methoden der Vermittlung - Medien									
	- Adressatenbezogenheit und Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Durchführung eines Konzerts								
4	Lehrformen:								
	a) Seminar								
	b) Projekt								
5	Teilnahmevoraussetzungen:								
	keine								
6	PRÜFUNGSFORMEN: (STUDIENBEGLEITEND)								
	a) Referat (unbenotete Prüfung)								
	b) Durchführung und Auswertung eines themen- und adressatenbezogenen, kunstspartenübergreifenden								
	Konzertprogramms (unbenotete Prüfung)								
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:								
	- regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen								
	- erfolgreicher Modulabschluss								
8	Verwendung des Moduls:								
	- Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 "Kontexte"								
	- Wahlmodul 1./ 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel								
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:								
	Prof. Dr. Wolfgang Rüdiger, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf								
10	Sonstige Informationen:								
	Die einführende Veranstaltung in Seminarform wird in der Regel an einer der vier Musikhochschulen belegt.								
	Das konzertpädagogische Projekt soll in Dortmund durchgeführt werden.								





2011-11-29

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlmodul 1./2.3 / Modulbestandteil "Kulturmanagement" und Musiker-Recht"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots a) im Wintersemester c) im Sommersemester	Dauer
	90 h	3 CP	-	,	2 Semester

1	Lehrveranstaltungen:		Kontaktzeit (15 W/S)	Selbststudium (15 W/S)		Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)			
	s) Semi	inar	s) 1 S x 2 h / W = 30 h	a)	1 S x 2 h / W =				
	Kulturmanagement [2 CP]		t) 1 S x 1 h / W = 15 h	30 h					
	t) Semi	inar Musiker-		b)	1 S x 1 h / W = 15				
	Recht [1 CP]			h					
			𝒜: 45 h		%: 45 h				
			Gesamtberechnung:						
			WW: 45 h + 45 h + 0 h = 90 h						
					90 h = 3 CP				

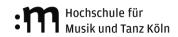
2

LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN:

Die Studierenden haben einen Überblick und Kenntnisse über die maßgeblichen Belange des Kulturmanagements und der Managementaspekte eines Kulturbetriebs. Sie können Problemstellungen eines Kulturbetriebs anhand der im Seminar abgehandelten Managementaspekte eines Kulturbetriebs nachvollziehen. Gleichzeitig verfügen die Studierenden über die grundlegenden organisatorisch-rechtlichen Aspekte ihres Zukünftigen Berufs (TVK, Künstlersozialkasse etc.).

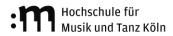
3 Inhalte:

- g) Seminar Kulturmanagement: Einführung in die maßgeblichen Belange des Kulturmanagements wie z.B. Managementtechniken im Kulturbetrieb, Vertrags- und Arbeitsrecht im Kulturbetrieb, Kultursponsoring oder Kulturmarketing Zusätzlich werden verschiedene Fallstudien eines Kulturbetriebs unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte des Kulturmanagements exemplarisch behandelt.
- h) Seminar Künstler-Recht: Im Seminar wird zunächst vermittelt, wie Bewerbungsunterlagen für Probespiele zu verfassen sind. Darüber hinaus werden vornehmlich verschiedene Aspekte der Orchestertarifverträge behandelt. So werden Verträge verschiedener Orchestertypen (z.B. Kultur- und Rundfunkorchester) gegenübergestellt; Lohnentwicklung, Sozialversicherung, Gestaltung der Arbeitszeit, Fragen im Zusammenhang mit selbständiger





	Tätigkeit sind außerdem Themen dieses Seminars. Es wird erläutert wie man sich in Gremien und Organisationen					
	des Orchesterbetriebs engagieren kann.					
	Labréarman					
4	Lehrformen:					
	q) Blockseminar					
	r) Blockseminar					
5	Teilnahmevoraussetzungen:					
	formal: bestandene Eignungsprüfung					
	inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalausbildung					
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend)					
	a) selbständige Studienleistung im Rahmen des Seminars (unbenotet)					
	b) selbständige Studienleistung im Rahmen des Seminars (unbenotet)					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:					
	– regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen					
	- erfolgreich erbrachte selbständige Studienleistung					
8	Verwendung des Moduls: Wahlmodul 1./2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel					
	Wahlmodul 1./ 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel					
9	Modulbeauftragte/r:					
	Die künstlerische Leiterin/ der künstlerische Leiter des Orchesterzentrum NRW					
10	Sonstige Informationen: -					



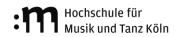


2012-01-09

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlmodul 1./2.3 / Modulbestandteil "Mentales Training"

Kennummer	Workload	Credits	Studien- semester frei	Häufigkeit des Angebots regelmäßig nach Ankündigung	Dauer
	30 h	1 CP			1 Semester

1	Lehrveranstaltungen: mentales Training [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h		bststudium (15 W/S) x 1 h / W = 15 h		Studienzeit (i.d. Ferien, 7 W/S)
					Gesamtberechnun W: 15 h + 15 h + 0 h = 30 h = 1 CP	=
2		LERNERGEBNISSE / KOMPETENZEN: Studierende sind in der Lage, die optimale Leistung punktgenau und in überzeugender Form abzurufen.				
3		Inhalte: Mentales Training ist wegen der besonderen Stresssituation Probespiel ein eminent wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Die Studierenden erlernen bei erfahrenen Psychologen und Mentaltrainern in Gruppen- oder Einzelunterricht die psychische Vorbereitung auf die Situation Probespiel und deren mentale Bewältigung. Darüber hinaus erarbeiten sie eine bestmögliche Präsentation ihres künstlerischen Auftretens.				
4		Lehrformen: Übung				





5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalausbildung
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: – regelmäßige und aktive Teilnahme – selbständiges Üben der in den Unterrichten vermittelten Methoden
8	Verwendung des Moduls: Wahlmodul 1./ 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel
9	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende: Die künstlerische Leiterin/ der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum NRW
10	Sonstige Informationen: Zu dieser Thematik werden unterschiedliche Veranstaltungen regelmäßig angeboten. Die genauen Informationen dazu finden sich im Vorlesungsverzeichnis.